

Vergabenummer: 2025-GB313-00003

## Angebot für

# VERTRAG

Zwischen der  
Auftraggebergemeinschaft (AGG) „Königsbrücker Straße (Süd) zwischen Albertplatz und Stauffenbergallee“

bestehend aus:

- Landeshauptstadt Dresden,  
Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften  
Straßen- und Tiefbauamt (STA) als Maßnahmeträger,
- Dresdner Verkehrsbetriebe AG (DVB AG)
- DREWAG - Stadtwerke Dresden GmbH,  
vertreten durch die SachsenEnergieBau GmbH (DREWAG)
- Stadtentwässerung Dresden GmbH (SEDD)

vertreten durch die

Landeshauptstadt Dresden,  
Hauptsitz: Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

diese vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Herrn Dirk Hilbert

**- nachstehend Auftraggeber (AG) genannt -**

Und dem Bieter

vertreten durch,

**- nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt -**

wird folgender Vertrag über

## Bauleistungsleistungen

nach HOAI für das Bauvorhaben:

**“Königsbrücker Straße (Süd) zwischen Albertplatz und Stauffenbergallee“**

geschlossen.

Inhalt:

Die im nachfolgenden Text aufgeführten Paragraphen und Anlagen beziehen sich auf diesen Vertrag, sofern nicht auf andere Rechtsvorschriften verwiesen wird.

§ 1	Gegenstand des Vertrages	§ 8	Zahlungen
§ 2	Bestandteile des Vertrages	§ 9	Ansprechpartner beim Auftraggeber und Befugnisse
§ 3	Leistungen des Auftraggebers	§ 10	Arbeitsgemeinschaft
§ 4	Leistungen des Auftragnehmers	§ 11	Ergänzende Vereinbarungen
§ 5	Ausführungsfristen	§ 12	Salvatorische Klausel
§ 6	Vergütung	§ 13	Schlussbestimmungen
§ 7	Haftpflichtversicherung		

## § 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages sind in Verbindung mit § 4 dieses Vertrages und mit beiliegender Anlage(n) Nr. 1.1.1 – 1.1.14 die Ingenieur- und Architektenleistungen gemäß HOAI für das Bauvorhaben:

“Königsbrücker Straße (Süd) zwischen Albertplatz und Stauffenbergallee“

Im Einzelnen umfassen diese die:

- Bauoberleitung Leistungsphase (LPH 8) und Objektbetreuung (LPH 9) gemäß HOAI 2021 Teil 3 Objektplanung
  - Abschnitt 3, § 43 i.V.m. Anlage 12 Ingenieurbauwerke,
  - Abschnitt 4, § 47 i.V.m. Anlage 13 Verkehrsanlagen
- die Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation Leistungsphase (LPH 8) und die Objektbetreuung (LPH 9) gemäß HOAI 2021
  - Teil 3 Objektplanung
    - Abschnitt 1, § 34 i.V.m. Anlage 10 Gebäude
    - Abschnitt 2, § 39 i.V.m. Anlage 11 Freianlagen und
  - Teil 4 Fachplanung – Abschnitt 2, § 55 i.V.m. Anlage 15 Technische Ausrüstung.

sowie

- Besondere Leistungen der örtlichen Bauüberwachung gemäß HOAI 2021 Teil 3 Objektplanung – Abschnitt 3 Ingenieurbauwerke, § 43 i.V.m. Anlage 12 und Abschnitt 4 Verkehrsanlagen, § 47 i.V.m. Anlage 13, Koordinierungsaufgaben, Nachtragsmanagement, Kostenkontrolle gemäß §§ 43, 47 HOAI in der LPH 8 i.V.m. Anlagen 12 +13, Fortschreiben der Ausführungsplanung, Baustelleninformation, Dokumentenmanagement im Projekttraum AWARO, Besondere Leistungen STA, Besondere Leistungen DREWAG, Besondere Leistungen DVB, Besondere Leistungen SEDD
- Diese Leistungen werden für den in Anlage(n), Nr. 8 dargestellten Planungsumgriff erbracht.

## § 2 Bestandteile des Vertrages

(1) Die nachfolgend aufgeführten Anlagen sind Bestandteil des Vertrages:

- Leistungsbild(er) Anlage(n), Nr. 1.1 – 1.14

<input checked="" type="checkbox"/>	Ermittlung(en) der anrechenbaren Kosten	Anlage(n), Nr. 2
<input checked="" type="checkbox"/>	Honorarermittlung(en)	Anlage(n), Nr. 3.1 – 3.4
<input checked="" type="checkbox"/>	Vollmachten des AN	Anlage(n), Nr. 4
<input checked="" type="checkbox"/>	Haftpflichtversicherungsnachweis	Anlage(n), Nr. 5
<input checked="" type="checkbox"/>	Verzeichnis der Nachauftragnehmer	Anlage(n), Nr. 6
<input checked="" type="checkbox"/>	Personaleinsatzplan	Anlage(n), Nr. 7
<input checked="" type="checkbox"/>	Vertragsumgriff	Anlage(n), Nr. 8
<input checked="" type="checkbox"/>	Allgemeine Vertragsbedingungen der Landeshauptstadt Dresden für Leistungen der Ingenieure und Architekten, Teil: Straßen- und Tiefbauamt, Fassung 2021 (AVB-STA)	Anlage(n), Nr. 9
<input checked="" type="checkbox"/>	DVB AG Merkblätter und Richtlinien	Anlage(n), Nr. 10
<input checked="" type="checkbox"/>	Organigramm	Anlage(n), Nr. 11

(2) Das vom Bieter neben diesem Vertragsangebot auszufüllende und im Vergabeverfahren einzureichende Formular „Angebot“ ist ausdrücklich nicht Bestandteil des Angebotes des Bieters und wird nicht Vertragsbestandteil. Das Formular wird lediglich für die elektronische Abwicklung des Vergabeverfahrens benötigt.

(3) Soweit dieser Vertrag inklusive seiner Anlagen keine gesonderten Regelungen vorsieht, gelten nacheinander folgende Bestimmungen:

1. Allgemeine Vertragsbedingungen der Landeshauptstadt Dresden für Leistungen der Ingenieure und Architekten, Teil: Straßen- und Tiefbauamt, Fassung 2021 (AVB-STA),
2. HOAI in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung,
3. §§ 631 ff. BGB.

Die unter 1. und 2. aufgeführten Regelungen sind Vertragsbestandteil.

Die unter 1. aufgeführte Regelung ist diesem Vertrag als Anlage Nr. 9 beigelegt.

### § 3 Leistungen des Auftraggebers

<input checked="" type="checkbox"/>	Bereitstellung der Mengenermittlungen und Ausschreibungsunterlagen	digital
<input checked="" type="checkbox"/>	Bereitstellung der Unterlagen der Bauverträge nach Vergabe der Bauleistungen (einschl. Heftung 1 u. 2 der Ausschreibungsunterlagen)	digital
<input checked="" type="checkbox"/>	Bereitstellung der genehmigten Ausführungsunterlagen, ggf. einschließlich behördlicher Auflagen	1 -fach + digital
<input checked="" type="checkbox"/>	Bereitstellung der Absteckungsunterlagen	1 -fach + digital
<input checked="" type="checkbox"/>	Bereitstellung der Objektverträge	1 -fach + digital
<input type="checkbox"/>	Bereitstellung des (der) Baugrundgutachten(s) vom	- fach
<input checked="" type="checkbox"/>	Bauvermessung (Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Satz 3 HOAI, Ziffer 1.2.7)	digital
<input type="checkbox"/>	Kontrollvermessung	- fach
<input type="checkbox"/>	Projekthandbuch	- fach

- |                                     |   |                   |
|-------------------------------------|---|-------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Bereitstellung der Aktenordnung für die Bauleitung im Straßen- und Tiefbauamt   | 1 -fach + digital |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Bereitstellung der Aktenordnung für die Bauleitung der DREWAG   | digital           |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Bereitstellung der Aktenordnung für die Bauleitung der SEDD   | digital           |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Bereitstellung der Aktenordnung für die Bauleitung der DVB  | digital           |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Bereitstellen des Projektraums AWARO und eines EXCEL-Tools zum Kodieren von Dateien<br>Schulung im Umgang mit dem Projektraum AWARO | digital           |

#### § 4 Leistungen des Auftragnehmers

(1) Leistungen gemäß § 3 Absatz 1 HOAI (Grundleistungen) und Besondere Leistungen der „Örtlichen Bauüberwachung“

a) Leistungsphase

- |                                     |   |                         |
|-------------------------------------|---|-------------------------|
|                                     |   | Bewertung in v. Hundert |
| <input checked="" type="checkbox"/> | 8 und 9 nach § 34 HOAI (Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation und Objektbetreuung) | Siehe Anlage 1.1        |
| <input checked="" type="checkbox"/> | 8 nach § 39 HOAI (Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation)                           | Siehe Anlage 1.2        |
| <input checked="" type="checkbox"/> | 8 und 9 nach § 43 HOAI (Bauoberleitung und Objektbetreuung)                                       | Siehe Anlagen 1.3-1.5   |
| <input checked="" type="checkbox"/> | 8 und 9 nach § 47 HOAI (Bauoberleitung und Objektbetreuung)                                       | siehe Anlage 1.6-1.7    |
| <input checked="" type="checkbox"/> | 8 und 9 nach § 55 HOAI [Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation]                     | Siehe Anlage 1.8-1.10   |

b) Besondere Leistung „Örtliche Bauüberwachung“

- |                                     |  |                        |
|-------------------------------------|--|------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Örtliche Bauüberwachung gemäß § 43 i.V.m. Anlage 12 zur HOAI, Ziffer 12.1 (Besondere Leistung zur LPH 8 Bauoberleitung im Leistungsbild <b>Ingenieurbauwerke</b> ) | siehe Anlage 1.11-1.12 |
|-------------------------------------|--|------------------------|

Mit Ausnahme <sup>1</sup>

Diese Leistung(en) wird (werden) nicht übertragen.

- |                                     |  |                   |
|-------------------------------------|--|-------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Örtliche Bauüberwachung gemäß § 47 i.V.m. Anlage 13 zur HOAI, Ziffer 13.1 (Besondere Leistung zur LPH 8 Bauoberleitung im Leistungsbild <b>Verkehrsanlagen</b> ) | Siehe Anlage 1.13 |
|-------------------------------------|--|-------------------|

Mit Ausnahme

Diese Leistung(en) wird (werden) nicht übertragen.

(2) Leistungsbeschreibung

- Die unter Absatz 1 aufgeführten Leistungen werden in den Anlagen Nr. 1.1 – 1.13 im Einzelnen beschrieben.
- Die Leistungen werden nicht gesondert beschrieben.

<sup>1</sup> bei Übertragung des vollständigen Leistungsbildes sind 100 v. Hundert einzutragen ansonsten der abgeminderte Vomhundertsatz

- (3) Weitere Besondere Leistungen (Leistungen gemäß § 3 Absatz 2 HOAI)  
Die Weiteren Besonderen Leistungen sind in der Anlage Nr. 1.14 im Einzelnen beschrieben.
- (3a) Weitere Fachplanungs- und Beratungsleistungen (Leistungen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 HOAI in Verbindung mit Anlage 1 zur HOAI)  
 Dem AN werden die in der Anlage Nr.            aufgeführten Leistungen übertragen<sup>2</sup>.
- (4) Grundlagen für die Erbringung der Leistungen

Die in Absatz 1, 3 und 3a genannten Leistungen hat der AN, sofern in den Anlagen keine abweichenden Regelungen getroffen werden, auf der Grundlage der nachfolgend genannten Regelungen/ Technischen Bedingungen zu erarbeiten

- Projekthandbuch in der jeweils gültigen Fassung
- Technische Bedingungen für Vermessungsleistungen gemäß städtischem Anforderungskatalog in der jeweils gültigen Fassung
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen, Vorschriften und Richtlinien für Straßenbauarbeiten in Dresden (TR-Stras Dresden und ZTV Stra Dresden); herausgegeben von der Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und Tiefbauamt, in der jeweils gültigen Fassung
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen herausgegeben von der DREWAG, in der jeweils geltenden Fassung abzurufen unter ([https://www.sachsen-netze.de/wps/portal/netze/cms/menu\\_main/service/onlineservice/download-center](https://www.sachsen-netze.de/wps/portal/netze/cms/menu_main/service/onlineservice/download-center)):
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für Arbeiten im Gasrohrnetz
  - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für Arbeiten an elektrischen Anlagen
  - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für Arbeiten am Trinkwasserrohrnetz
  - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für Arbeiten im Fernwärme- und Kältenetz
  - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen
  - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für Arbeiten am Informationskabelnetzen
  - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für Tiefbauleistungen
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen herausgegeben von der DVB AG (Anlage 1.10 des Vertrages), in der jeweils geltenden Fassung. Diese sind während der Projektlaufzeit monatlich beim Projektleiter der DVB AG abzurufen.
- Technische Richtlinien, herausgegeben von der SEDD, in der jeweils geltenden Fassung abzurufen unter ([www.stadtentwaesserung-dresden.de/Service/downloads](http://www.stadtentwaesserung-dresden.de/Service/downloads))
- Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB), jeweils in der gültigen Fassung, Verkehrsblatt-Verlag, Teil 3 „Richtlinien für das Abwickeln der Verträge“ – soweit in den Leistungsbildern (Anlagen zu diesem Vertrage) darauf verwiesen wird.
- Aktenordnung für die Bauleitung im Straßen- und Tiefbauamt
- Aktenordnung für die Bauleitung bei der DREWAG

---

<sup>2</sup> z.B. Bauvermessung gemäß Anlage 1 zur HOAI, Ziffer 1.4.7

- Aktenordnung für die Bauleitung bei der DVB AG
- Aktenordnung für die Bauleitung bei der SEDD

(5) Auszuliefernde Unterlagen

Unverzüglich nach Beendigung der Tätigkeit des AN sind an den AG folgende Unterlagen zusammengestellt auszuhändigen:

gemäß Aktenordnung für die Bauleitung im Straßen- und Tiefbauamt	1 -fach + digital
gemäß Aktenordnung für die Bauleitung bei der DREWAG	1 -fach + digital
gemäß Aktenordnung für die Bauleitung der DVB AG	1 -fach + digital
gemäß Aktenordnung für die Bauleitung der SEDD	1 -fach + digital

(6) Allgemeines zur Leistungsbeschreibung

Gemäß Ziffer 3 und 4 der Leistungsbeschreibung (Anlage 3 der Vergabeunterlage) ist das Berichts- und Besprechungswesen Bestandteil dieses Vertrages. Im Einzelnen umfasst das die folgenden Leistungen:

**Berichtswesen**

Der AN erstattet dem AG monatlich in textlicher und tabellarischer Form Bericht bezüglich des Sachstandes / aktuellen Leistungsstandes, mögliche Risiken hinsichtlich der Termine, Kosten und der Leistungserbringung und Lösungsvorschläge bezüglich der angezeigten Sachverhalte. Der Bericht enthält Übersichtslisten zu Bedenkenanzeigen, Behinderungsanzeigen, Mehrkostenanzeigen, Nachträge sowie den Nachweis zum geführten Schriftverkehr. Bauablaufstörungen, Probleme in der Zusammenarbeit mit den anderen am Bau Beteiligten, Qualitätsprobleme und weitere relevante Sachverhalte sind zu dokumentieren. Die Form des Berichts wird zwischen AN und AG nach Vertragsunterzeichnung abgestimmt. Der Bericht bedarf der Zustimmung des AG.

**Besprechungswesen**

Der AN führt verantwortlich alle erforderlichen Gesprächstermine und Abstimmungen eigenständig, jedoch unter Beteiligung des AG oder einen Vertreter durch und protokolliert diese. Protokolle sind dem AG innerhalb von 2 Werktagen vorzulegen. Der AG führt gemeinsam mit dem AN mindestens 2 x monatlich, bei Erfordernis auch öfter eine Planungsbesprechung im Hause des AG durch. Es ist zu jeder Besprechung eine Agenda vorzubereiten, die fachlich verantwortlichen Beteiligten sind entsprechend der Agenda vor Ort anwesend. Weiterhin ist der AG berechtigt, zu jedem Zeitpunkt eine Besprechung, die am Sitz des AG stattfinden kann, zu jeglichen den Vertrag betreffenden Themen unter Benennung dieser Themen und einer Tagesordnung einzuberufen. Der AN ist verpflichtet, zu diesen Beratungen alle die zu den durch den AG benannten Themen verantwortlichen Personen zu entsenden. Die Reisekosten sind in den Gesamtpreis einzukalkulieren.

**§ 5 Ausführungsfristen**

- (1) Für die Leistungen nach § 4 gelten folgende Termine und Fristen:

Alle Leistungen dieses Vertrages beginnen voraussichtlich am 01.03.2026 und enden am 15.03.2030. Die Leistungen der LPH 9 und der Ziffer 9.2 gemäß Anlage 1.14 dieses Vertrages enden in Abhängigkeit vom Ende der Gewährleistungsfristen der Bauleistungen entsprechend später.

- (2) Der Baubeginn ist für den 15.06.2026 vorgesehen.  
Das Bauende wird voraussichtlich für 15.06.2029 erwartet.

Die Dauer der Bauausführung beträgt voraussichtlich 36 Monate.

## § 6 Vergütung

- (1) Das Honorar für die Leistungen nach §4 Absatz 1 lit. a)
- wird als Berechnungshonorar i.H.v. EUR  
vereinbart. Es ergibt sich aus Anlage(n) Nr. 3.1.
- (2) Das Honorar für die Leistungen nach § 4 Absatz 1 lit. b)
- wird mit einem Pauschalhonorar i.H.v. EUR  
vereinbart. Es ergibt sich aus Anlage(n) Nr.
- wird als Festbetrag i.H.v. EUR  
vereinbart. Es ergibt sich aus Anlage(n) Nr.
- (3) Das Honorar für die Weiteren Besonderen Leistungen nach § 4 Absatz 3
- wird mit einem Pauschalhonorar i.H.v. EUR  
vereinbart. Es ergibt sich aus Anlage(n) Nr.
- wird als Zeithonorar unter Verwendung der in Absatz 4 aufgeführten  
Stundensätze gemäß Anlage(n) Nr.
- mit einem Festbetrag i.H.v. EUR  
vereinbart.
- mit einem Höchstbetrag i.H.v. EUR  
vereinbart.  
Der Höchstbetrag ist darzulegen mittels Nachweis, der  
entsprechend Absatz 4 zu führen ist. Darauf wird verwiesen.
- (3a) Die Fachplanungs- und Beratungsleistungen gemäß § 4 Absatz 3a in Verbindung mit Anlage(n)  
Nr. werden<sup>3</sup>
- mit einem Pauschalhonorar EUR  
gemäß Anlage(n) Nr. i.H.v.  
vereinbart.

---

<sup>3</sup> Honorarvereinbarung erfolgt auf Basis der Anlage 1 zur HOAI

(4) Stundensätze

- Die hier angeführten Stundensätze gelten auch für noch nicht vereinbarte Leistungen:

EUR/h	für den Auftragnehmer
EUR/h	Projektleiter/stellvertretender Projektleiter
EUR/h	Mitarbeiter (z.B. Diplomingenieur, Master)
EUR/h	örtliche Bauüberwachung Ingenieurbauwerke
EUR/h	örtliche Bauüberwachung Verkehrsanlagen
EUR/h	für techn./wissensch. Mitarbeiter (z.B. Bachelor/ Techniker)
EUR/h	für techn. Zeichner u. sonstige Mitarbeiter

Der Stundensatz für den Auftragnehmer gilt für nachfolgend aufgeführte Personen, sofern sie über eine zur Ausführung der Leistungen entsprechende fachliche Qualifikation verfügen: Büroinhaber, Gesellschafter, Vorstände, Geschäftsführer, Prokuristen, Niederlassungsleiter. Der vorgenannte Stundensatz gilt jedoch nicht für Nachauftragnehmer des AN.

Wird mit einem Nachtrag der nachgewiesene Zeitaufwand (Höchstbetrag zum Nachweis) vereinbart, so hat die Nachweisführung mindestens folgende Angaben zu enthalten: Datum, Name und Dienststellung des Bearbeiters, vorstehender, zutreffender Stundensatz, ausführliche Beschreibung der Tätigkeit, Stundenanzahl. Die Nachweisführung ist, sofern im Nachtrag nichts anderes vereinbart wird, dem AG monatlich zur Bestätigung vorzulegen.

(5) Nebenkosten gemäß § 14 HOAI

1. Alle gemäß § 14 HOAI erstattungsfähigen Nebenkosten werden
- pauschal erstattet mit            v. H. des Nettohonorars gemäß Abs. 1 bis 3a.
  - mit einem Pauschalbetrag in Höhe von            EUR netto erstattet.

In der o. g. pauschalen Nebenkostenerstattung sind zusätzliche vom AN im Zusammenhang mit der Leistungserfüllung zu entrichtende Gebühren und Auslagen (z. B. Flurstücksauskünfte, Auskünfte zum Leitungsbestand u. ä.)

- bereits enthalten.
  - noch nicht enthalten. Diese können zusätzlich zum Nachweis der geleisteten, notwendigen Zahlungen erstattet werden.
2. Die Nebenkosten werden nicht gesondert erstattet.
3. Die Nebenkosten werden vollständig zum Nachweis erstattet.
- 4.

(6) Zusammenstellung der Vergütung

Summe Nettohonorar gemäß Absatz 1	EUR
Summe Nettohonorar gemäß Absatz 2	EUR
Summe Nettohonorar gemäß Absatz 3	EUR
Summe Nettohonorar gemäß Absatz 3a	EUR
<hr/>	
Summe Nebenkosten gemäß Absatz 5	EUR
<hr/>	
Gesamtvergütung ohne Umsatzsteuer (Summe Abs. 1 bis 3a und 5)	EUR
Umsatzsteuer z. Zt. v. H.	EUR
<hr/>	
<b>Vorläufige Gesamtvergütung brutto</b>	<b>EUR</b>

**§ 7 Haftpflichtversicherung**

Zur Deckung eines Schadens aus diesem Vertrag besteht Versicherungsschutz in Höhe von mindestens

5 Mio. € EUR für Personenschäden und

5 Mio. € EUR für sonstige Schäden.

Der Haftpflichtversicherungsnachweis ist in der Anlage Nr. 5 beigefügt. Im Übrigen gilt § 14 AVB-STA. Darauf wird verwiesen.

**§ 8 Zahlungen**

(1)  Abschlagszahlungen des vereinbarten Honorars einschließlich Nebenkosten und Umsatzsteuer werden entsprechend dem Bautenstand (d.h. entsprechend der Abschlagszahlungen an die Baufirmen) für nachgewiesene Leistungen gewährt.

Abschlagszahlungen erfolgen nicht.

(2) Nach vertragsmäßiger Erfüllung der Leistung gemäß § 1 (Bauoberleitung, Örtliche Bauüberwachung und Bauvermessung) wird für diese Leistungen jeweils Teilschlussrechnung gelegt. Dies gilt für Teilabschnitte (einzelne Objekte nach HOAI) hinsichtlich der Bauoberleitung und der Örtlichen Bauüberwachung sinngemäß.

(3) Im Übrigen gilt § 10 AVB-STA. Darauf wird verwiesen.

**§ 9 Ansprechpartner beim Auftraggeber und Befugnisse**

(1) Der AG benennt als Ansprechpartner des AG  
Herrn Gerd Jarosch, Straßen- und Tiefbauamt, Abteilung SG 66.23 Planung und Bau III.

(2) Abweichend von der Regelung in § 2 Absatz 1 AVB-STA wird vereinbart:

Dem AN gegenüber sind jeweils die Mitglieder der AGG (jedes für seinen Zuständigkeitsbereich, der sich aus der Anlage Nr. 2 ergibt) anordnungsberechtigt bzw. weisungsbefugt.

## § 10 Arbeitsgemeinschaft

- Das im Vertrag genannte, Büro \_\_\_\_\_, ist Vertreter/in i. S. v. § 7 Abs. 1 AVB-STA.

## § 11 Ergänzende Vereinbarungen

- (1) Der AN wirkt darauf hin, dass die vom AG beauftragten Baufirmen in regelmäßigen Abständen Zahlungsaufforderungen stellen und die Schlussrechnung kurzfristig eingereicht wird.
- (2) Der AN benennt als Verantwortlichen für die Bauoberleitung/ Örtliche Bauüberwachung und als Ansprechpartner des AN

Projektleiter Wählen Sie ein Element aus. \_\_\_\_\_.

sowie weitere Verantwortliche für die

Örtliche Bauüberwachung Verkehrsanlagen Wählen Sie ein Element aus.

Örtliche Bauüberwachung Ingenieurbauwerke Trinkwasser Wählen Sie ein Element aus. \_\_\_\_\_.

Örtliche Bauüberwachung Ingenieurbauwerke Gas Wählen Sie ein Element aus.

Örtliche Bauüberwachung Ingenieurbauwerke Fernwärme Wählen Sie ein Element aus.

Ansprechpartner Baustelleninformation Wählen Sie ein Element aus. \_\_\_\_\_.

Der Einsatz eines anderen verantwortlichen Mitarbeiters als oben namentlich genannt, erfordert die vorherige schriftliche Zustimmung des AG. Zustimmungsfähig ist jeweils ein Mitarbeiter, welcher die unter Absatz 3 genannten Anforderungen erfüllt. Wird die Zustimmung nicht erteilt und hält der AN an der personellen Veränderung fest, so kann der AG den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.

Die Zustimmungserfordernis gilt nicht für den Fall der Vertretung Wählen Sie ein Element aus. \_\_\_\_\_ aufgrund von Urlaub/ Krankheit bis zu 6 Wochen innerhalb des Kalenderjahres.

- (3) Anforderungen an die Qualifikation und die Berufserfahrung für die in § 11 Absatz 2 genannten Mitarbeiter des AN
- Studienabschluss mind. Level 6 des EQR
  - umfassende Kenntnisse und Berufserfahrung (mind. 8 Jahre) des Projektleiters,
  - umfassende Kenntnisse und Berufserfahrung (mind. 8 Jahre) in der örtlichen Bauüberwachung von Bauleistungen für Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerken für die Objekte des STA und der DVB,
  - umfassende Kenntnisse und Berufserfahrung (mind. 10 Jahre) in der örtlichen Bauüberwachung von Bauleistungen für Ingenieurbauwerken für die Objekte der DREWAG,
  - umfassende, praxisnahe Kenntnisse auf den Gebieten des deutschen Bau-, Verwaltungs- und Vergaberechts sowie der Umweltgesetzgebung, insbesondere einschlägiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften des Bodenschutzes und des Abfallrechtes sowie zugehöriger technischer Vorschriften und Richtlinien speziell in der Bauüberwachung sowie
  - deutsche Sprachkenntnisse fließend in Wort und Schrift. Der AG behält sich das Recht vor, ein C1-Zertifikat für die deutsche Sprache nachzufordern.

- (4) Der Höchstbetrag, welcher gemäß § 6 Absatz 3 unter Zeithonorar/Höchstbetrag festgelegt ist, stellt den maximalen Auszahlungsbetrag für Weitere Besondere Leistungen gemäß § 4 Absatz 3 in Verbindung mit Anlage Nr.            dar. Nachzuweisen ist in entsprechender Anwendung von § 6 Absatz 4 der tatsächliche Aufwand. Erreicht oder übersteigt dieser den Höchstbetrag, so wird nur der Höchstbetrag anerkannt. Erreicht der tatsächliche Aufwand den Höchstbetrag nicht, wird der tatsächliche Aufwand bezahlt. Mit der Aufforderung zur Abschlagszahlung ist der vom AG bestätigte Stundennachweis vorzulegen. Vorstehende Regelung gilt sinngemäß für mit diesem Vertrag noch nicht vereinbarte Leistungen.
- (5) 1. Es wird vereinbart, dass bei den anrechenbaren Kosten:
- eine Anrechnung von mitzuverarbeitender Bausubstanz im Sinne des § 2 Absatz 7 HOAI nicht erfolgt und
  - eine Anrechnung von mitzuverarbeitender Bausubstanz im Sinne des § 2 Absatz 7 HOAI erfolgt und die Herstellungskosten für Lichtsignalanlagen (LSA) über § 46 Absatz 1 HOAI beim Objektplaner angerechnet werden in dem Umfang, in welchem dieser die LSA selbst plant oder deren Ausführung selbst überwacht, wenn und soweit dafür keine Besonderen Leitungen vereinbart sind. Eine Anrechnung von Kosten nach § 46 Absatz 2 HOAI erfolgt nicht. Eine Vergütung für Planungs- und/oder Überwachungsleistungen bei LSA nach §§ 53 ff. HOAI scheidet aus.
2. Es wird vereinbart, dass die Anrechnung von Kosten für technische Anlagen gemäß § 46 Absatz 2 HOAI beim Objektplaner Verkehrsanlagen eine Anrechnung derselben Kosten gemäß § 46 Absatz 1 HOAI ausschließt. Zudem wird vereinbart, dass eine Anrechnung von Kosten gemäß § 46 Absatz 2 HOAI entsprechend Anlage Nr. 2 „Ermittlung der anrechenbaren Kosten“ bei den Objekten des STA und der DVB AG auch dann vorgenommen wird, wenn der AN die Technischen Anlagen fachlich plant oder deren Ausführung fachlich überwacht. Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß auch für Ingenieurbauwerke, sofern dies in Anlage Nr. 2 ausgewiesen ist, nicht jedoch für die Ingenieurbauwerke der DREWAG.
3. Es wird vereinbart, dass Entwässerungsanlagen, die der Zweckbestimmung der Verkehrsanlage dienen, zusammen mit der Verkehrsanlage nach Addition der anrechenbaren Kosten vergütet werden. § 11 Absatz 1 HOAI gilt nicht. Dabei handelt es sich um Straßenabläufe, zugehörige Anschlussleitungen, Sammelleitungen (z.B. Regenwassersammelkanal, der nur für die Ableitung des Regenwassers, das auf der Straße anfällt – Trennsystem – errichtet wird) und Regenwasserversickerung.
- (6) Soweit in den Leistungsbildern (Anlagen Nr. 1.1 bis 1.10) Abzüge für einzelne Grundleistungen erfolgt sind, wurden diese unter Verwendung der Tabellen von Dipl.-Ing. (FH) Heinz Simmendinger, Kornwestheim, zur HOAI 2013 vorgenommen. Sollte im Verlaufe der Vertragsdurchführung oder zu seiner Beendigung eine Bewertung von Grundleistungen erfolgen müssen, wird diese ebenfalls nach vorstehend genannten Tabellen vorgenommen. Dasselbe gilt für den Fall, wenn Leistungen aus diesem Vertrag entfallen sollten.
- (7) Das Honorar für die Prüfung von Nachtragsangeboten (Leistungen gemäß Anlage Nr. 1.14 i.V.m. lfd. Nr. 2 und Anlage Nr. 1.3.4 i.V.m. lfd. Nr. 2) für jede weitere 5 % der Auftragssumme aller bauausführenden Firmen, die mit Bauleistungen für alle Objekte gemäß Anlage Nr. 2 beauftragt sind und die der AN überwacht, beträgt            netto inkl. Nebenkosten.

Dieses Honorar wird jeweils nur (stufenweise) gezahlt, wenn insgesamt 5 % Überschreitung erreicht sind, also erstmalig bei Überschreitung der Auftragssumme aller bauausführenden Firmen, bei denen der AN mit den vorgenannten Leistungen beauftragt ist, um 15 %.

- (8) Generalplanertätigkeit wird nicht gesondert vergütet. Dies gilt auch dann, wenn für zusätzliche, mit diesem Vertrag noch nicht vereinbarte Leistungen weitere Nachauftragnehmer, die in Anlage Nr. 1.6 noch nicht genannt sind, für die Bearbeitung herangezogen werden müssen. Gleiches gilt bei Austausch der in Anlage Nr. 1.6 genannten Nachauftragnehmer.
- (9) Mit dem Honorar für das Fortschreiben der Ausführungsplanung (Leistungen gemäß Anlage Nr. 1.14 i.V.m. lfd. Nr. 4 und Anlage Nr. 1.3.4 i.V.m. lfd. Nr. 4) ist für je einen Vorgang abgegolten:
- Steuern von Planern bei erforderlich werdenden Planänderungen - 8 Stunden
  - Steuern und die eigene Ausführung von einer Plantektur / einem neuen Plan - 5 Stunden. Der Auftragnehmer hat der AGG Mehrkosten rechtzeitig anzuzeigen und zu begründen. Die zusätzlichen Leistungen sind auszuführen, auch wenn sich die Vertragsparteien bis zum Zeitpunkt der Ausführung noch nicht über eine zusätzliche Vergütung geeinigt haben. Sie werden nur dann vergütet, wenn die Vergütung vereinbart wurde.
- (10) Mit dem Honorar für das Dokumentenmanagement im Projektraum AWARO (Leistungen gemäß Anlage Nr. 1.14 i.V.m. lfd. Nr. 6 und Anlage Nr. 1.3.4 i.V.m. lfd. Nr. 6) ist das Grundangebot abgegolten. Werden weitere Leistungen notwendig, hat der Auftragnehmer der AGG deren Notwendigkeit anzuzeigen und entsprechend zu begründen. Die Vergütung dafür bestimmt sich nach der vereinbarten Option bis zu deren Maximum. Ist dieses ausgeschöpft und bestehen weitere Bedarfe, hat der Auftragnehmer der AGG diese anzuzeigen und zu begründen. Die zusätzlichen Leistungen sind auszuführen, auch wenn sich die Vertragsparteien bis zum Zeitpunkt der Ausführung noch nicht über eine zusätzliche Vergütung geeinigt haben. Sie werden nur dann vergütet, wenn die Vergütung vereinbart wurde.
- (11) Es wird eine Rechnungssplittung nach den Vorgaben der AGG auf die einzelnen Mitglieder der Auftraggebergemeinschaft vereinbart. Die Rechnungslegung hat durch den Auftragnehmer direkt und anteilig an die AGG-Mitglieder zu erfolgen.
- (12) Die Bearbeitung der Rechnungen erfolgt seitens der DVB AG über das auf COUPA basierende eProcurement-System DVBuy, entsprechend dessen unter Kontaktaufnahme - DVB | Dresdner Verkehrsbetriebe AG einzusehenden Nutzungsbedingungen. Die Kontaktaufnahme kann über die Internetseite der DVB AG, <https://www.dvb.de/de-de/die-dvb/einkauf/kontaktaufnahme> erfolgen, Die Rechnungslegung des AN hat unter Angabe der Bestellnummer in einem maschinenlesbaren PDF-Format in elektronischer Form an [invoices@dvbag.coupa.com](mailto:invoices@dvbag.coupa.com) zu erfolgen. Auf den Rechnungen an die DVB AG sind die exakte Vorhabenbezeichnung und die jeweilige über das COUPA-Portal zugewiesene Bestellnummer und -position zu vermerken. Die DVB AG wird Rechnungen, die diese Angaben nicht enthalten, als nicht prüfbar über das COUPA-Portal ablehnen und an den AN zurückgeben.

## § 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und der Gesamtheit des Vertrages nicht, sondern die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Sollte dieser Vertrag Regelungslücken enthalten, so verpflichten sich die Vertragsparteien, diese Regelungslücken danach auszufüllen, was redliche Vertragsparteien vereinbart hätten, wenn ihnen die Regelungsbedürftigkeit bekannt gewesen wäre.

## § 13 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

Für den Auftragnehmer

(Ort) , (Datum)

Name, der Person des Erklärenden<sup>4</sup>  
(Textform § 126b BGB)

Name, der Person des Erklärenden  
(Textform § 126b BGB)

---

<sup>4</sup> Grundsätzlich genügt es, wenn hier eine natürliche Person genannt wird. Die nachfolgenden Zeilen müssen nicht zwingend (dürfen aber) ausgefüllt werden.